

der Feststellung aus, daß der Verklagte seit 1956 zwar regelmäßig ärztliche Untersuchungen durchführen ließ, jedoch keine röntgenologischen Untersuchungen, die für eine frühzeitige Erkennung der Krankheit des Klägers erforderlich gewesen wären.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage als unbegründet abgewiesen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt: § 2 der damals geltenden ASAO 624 verpflichtete die Betriebe, jährlich röntgenologische Reihenuntersuchungen für diejenigen Werk tätigen zu veranlassen, die mit Preßluftwerkzeugen arbeiten, die durch ihren Rückstoß Gesundheitsgefahren hervorrufen. Zu diesem Personenkreis habe der Kläger nicht gehört. Der Preßluftstamper, mit dem der Kläger gearbeitet hat, sei ein ohne Rückstoß arbeitendes Gerät. Erst die ASAO 624/1 — Tragbare handgeführte Druckluftwerkzeugmaschinen sowie druckluftbetätigte Werkstück- und Werkzeugspanner — vom 1. April 1970 (GBl.-Sdr. Nr. 660) habe erweiterte Untersuchungspflichten auch gegenüber den Werk tätigen festgelegt, die mit Druckluftwerkzeugmaschinen arbeiten, die Vibrationen hervorrufen. Im Hinblick auf die damals geltenden Vorschriften habe der Verklagte ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegende Pflichten nicht verletzt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag der Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klage auf Feststellung der Schadenersatzpflicht des Betriebes war zulässig. Davon ist auch das Bezirksgericht zutreffend ausgegangen. Allerdings hat es im Hinblick auf die Begründetheit der Klage die Tatsachen nicht umfassend geprüft. Die Ursache hierfür liegt in der eingeengten Betrachtungsweise des Bezirksgerichts zu den dem Betrieb im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten.

Die Verfassung der DDR gewährleistet den Bürgern das Recht auf Erhaltung und Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft und gestaltet es als Grundrecht aus. Auf dieser Grundlage regeln die Bestimmungen der §§ 87 bis 96 GBA, die VO zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — ASchVO — vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703), Arbeitsschutzanordnungen, weitere Rechtsvorschriften, Festlegungen in Rahmenkollektivverträgen sowie generelle und individuelle betriebliche Weisungen die dem Betrieb gegenüber den bei ihm Beschäftigten im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten. Diese bilden einen einheitlichen Komplex und sind auf die unterschiedlichen sachlichen Bereiche des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bezogen. Eine wesentliche Rechtspflicht des Betriebes besteht darin, die gesundheitliche Eignung der Werk tätigen für die vereinbarte oder zulässigerweise zeitweilig durch Weisungen übertragene Tätigkeit vor deren Aufnahme und regelmäßig auch danach zu prüfen.

Diese Pflicht hat der Verklagte nach den Behauptungen des Klägers verletzt. Nach dem Sachverhalt könnte auch nur eine in dieser Richtung liegende Pflichtverletzung ursächlich für die beim Kläger festgestellte Berufskrankheit sein.

Das hat das Bezirksgericht zutreffend erkannt. Folgerichtig hat es die Aufklärung des Sachverhalts hierauf konzentriert. Allerdings hat es hierbei die sachlichen Feststellungen und die rechtliche Würdigung allein darauf beschränkt, inwieweit die damals für Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen geltende ASAO 624 für den Betrieb die Pflicht begründete, den Kläger und andere mit Preßluftstampfern arbeitende Werk tätige auch röntgenologisch untersuchen zu lassen. Diesem Herangehen an die rechtliche Beurteilung der Sachlage ist nicht zuzustimmen.

Die ASAO 624 begründete verbindlich die Pflicht, röntgenologisch diejenigen Werk tätigen untersuchen zu lassen, die einen Rückstoß verursachende Preßluftgeräte bedienen. Sie schließt aber keineswegs Pflichten des Betriebes aus, ggf. für an anderen Geräten arbeitende Werk tätige bestimmte medizinische Untersuchungen zu veranlassen, sofern dies nach konkreten Erscheinungen geboten ist.

Diese Rechtspflicht leitet sich unmittelbar aus der Pflicht des Betriebsleiters ab, die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes regelmäßig auszuwerten und nicht nur Berufskrankheiten, sondern auch Verdachtsfälle den zuständigen Organen zu melden (§ 13 ASchVO). In Verbindung mit den in § 8 Abs. 1 Buchst. a) und c) sowie Abs. 2 ASchVO festgelegten Aufgaben des Betriebsleiters ergibt sich die Pflicht, sofern wiederholt bestimmte typische Erkrankungen eines Werk tätigen oder mehrerer Werk tätiger in einem bestimmten Bereich auftreten, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und ggf. weitere technische und organisatorische Maßnahmen einzuleiten.

Der Kläger war wiederholt wegen starker Schmerzen in den Armgelenken krank und zeitweilig arbeitsunfähig. Nach den bisherigen Feststellungen sind aber hieraus vom Verklagten keine Schlußfolgerungen gezogen worden. Es wäre zu klären gewesen, weshalb der Verklagte dies unterließ und welche Möglichkeiten er gehabt hätte, sich über die Ursachen der Krankheit Gewißheit zu verschaffen und ggf. Änderungen zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wäre es notwendig gewesen, auch die Frage zu prüfen, inwieweit nicht nur der Kläger, sondern auch andere mit gleichen bzw. ähnlichen Geräten arbeitende Werk tätige wegen gleicher Leiden und in welchem Umfang zeitweilig arbeitsunfähig waren. Hätte sich dabei herausgestellt, daß nach Art und Umfang der Erkrankungen der Verklagte konkrete Schritte zur Feststellung der Ursachen der Krankheit bzw. Arbeitsunfähigkeit hätte einleiten müssen und können, es aber unterlassen hat, wäre eine Verletzung ihm obliegender Pflichten festzustellen.

Da das Bezirksgericht den Sachverhalt nicht ausreichend geklärt hatte, durfte es noch nicht abschließend über die Berufung entscheiden (§ 45 Abs. 3 ZPO). Die Entscheidung war daher aufzuheben (§ 162 Abs. 1 ZPO), und der Streitfall war zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

**§13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO; §5 NEAO; Ziff.2.3. OG-Richtlinie Nr. 30.**

**1. Zur qualitativen Abgrenzung der im Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen von den Arbeitsaufgaben des Werk tätigen (hier: eines als Lagerverwalter eingesetzten Meisters).**

**2. Der nach § 5 Abs. 2 NEAO zu zahlende Zuschlag von 25 Prozent für lohnabhängige Kosten ist auf der Grundlage der nach § 5 Abs. 1 NEAO eingesparten Grund- und Hilfslöhne zu berechnen.**

**OG, Urteil vom 19. März 1976 - OAK 7/76.**

Die Klägerin ist bei der Verklagten als Lagermeister tätig. Sie unterbreitete schriftlich den Vorschlag, nach dem beabsichtigten Ausscheiden des Stoffausgebers R. das Teillager Armaturen und das Lager TG-Teile nur noch mit einem Mitarbeiter zu besetzen. Nach einer Ergänzung, die die Klägerin unter Beachtung der dazu vom Betrieb gegebenen Hinweise vornahm, wurde der Vorschlag als Neuerervorschlag registriert. Tatsächlich wurde nach dem Ausscheiden des Kollegen R. die freigewordene Planstelle des Stoffausgebers nicht mehr besetzt. Die Zahlung von Vergütung für den Neuerervorschlag lehnte die Verklagte vor allem mit der Begründung ab, die Einsparung von Arbeitskräften sei